

Fingiertes Telefongespräch

Imitator Brandt spricht als „Kanzler“ mit Marcel Reich-Ranicki

Eine Regionalzeitung veröffentlicht Auszüge aus einem fingierten Telefongespräch, das der Schröder-Imitator Elmar Brandt als „Bundeskanzler“ mit „Literaturpapst“ Marcel Reich-Ranicki für eine Satire-Zeitschrift führt. Der Kritiker setzt sich darin ausführlich mit Martin Walser auseinander, dessen letztes Buch er als antisemitisch bezeichnet. Der Schriftsteller, so Reich-Ranicki, „trinkt wahnsinnig viel...“, „macht ab und zu Lesungen um 11 Uhr vormittags, und schon da hat er eine Flasche Rotwein auf dem Tisch“. Zwei Leser stellen fest, dass der Literaturkritiker sich nicht über die Identität des Anrufers im klaren ist. Der Text verstoße gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrheit, Menschenwürde), Ziffer 4 (Unlautere Methoden bei der Beschaffung von Informationen) und Ziffer 8 (Privatleben, Intimsphäre). Sie beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Die Redaktion teilt mit, die Beschwerdeführer unterstellten ihr Absichten, die sie nicht hatte. Das gefälschte Gespräch habe in der Satire-Zeitschrift gestanden, sei durch eine überregionale Zeitung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden und vielen Blättern eine Erwähnung wert gewesen. Reich-Ranicki selbst habe, nachdem ihm die Umstände des „Kanzler“-Gesprächs bekannt gewesen sein, gesagt, vielleicht wäre es ja ganz gut, wenn diese Unterhaltung gedruckt würde. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, so die Redaktion weiter, sei also der Sachverhalt der Täuschung und die Billigung des Abdrucks durch den Literaturkritiker längst klar gewesen. (2002)

Eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor. Damit weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Ziffern 1 und 4 spielen bei der Entscheidung keine Rolle. Als die Zeitung Teile des fingierten Gesprächs wiedergibt, steht schon fest, dass Marcel Reich-Ranicki über die Täuschung Bescheid weiß und nichts gegen die Veröffentlichung der Unterhaltung einzuwenden hat. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts von Reich-Ranicki darstellt. Er ist über das fingierte Gespräch informiert und billigt sogar die Veröffentlichung. (B1–156/02)

Aktenzeichen:B1–156/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet